

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Elbeblatt-Dienst
Anzeigerblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Große.

Nr. 229.

Dienstag, 2. Oktober 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Redactie frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamts vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Ausgaben für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewiße für gleichzeitig höher. Nachzuweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Vermüllter Schrift 15 Pf. Zeitschriften und tadelloscher Schrift entlastet. Sämtliche Unterhaltungsbeiträge „Erzähler an der Elbe“. — Um halbe höherer Gewalt — Artikel oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegeraner oder der Verlegeraner — hat der Beleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung, der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung

Aber die Versorgung der sächsischen Viechhalter mit Heu und mit Stroh.
Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 599) und über den Verkehr mit Stroh und Hacksel vom 2. August 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 685) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Soweit das Heu oder Stroh nicht für Heereslieferungen sichergestellt worden ist, unterliegt der freie Handel mit Heu und mit Stroh keinerlei Beschränkungen, als denjenigen, welche im nachstehenden angegeben sind. Insbesondere dürfen die Kommunalverbände die freie Ausfuhr von Heu und von Stroh aus ihrem Bezirk unter keinen Umständen verhindern.

§ 2. Viechhalter, welche auf den Verkauf von Heu oder Stroh angewiesen sind, erhalten von ihrem Kommunalverband eine Landessperkarte, welche im ganzen Lande gültig ist. Gegen Abgabe dieser Landessperkarte sind sie berechtigt, von jedem Erzeuger das Heu oder das Stroh auszukaufen, auf welches die Sperkarte lautet. Der Verkäufer hat die Abschüttung der Sperkarte, je nach der gelieferten Menge abtrennen und als Ausweis für sich aufzubewahren. Die Abgabe von Heu oder Stroh ohne Marken ist verboten.

§ 3. Wenn ein Viechhalter seinen Bedarf an Heu oder Stroh ganz oder teilweise durch Selbstversorgung oder Ankauf (auch aus alter Ernte) bereits vor Inkrafttreten der Verordnung gedeckt hat, so ist ihm bei Ausstellung der Landessperkarte das entsprechende Heu oder Stroh anzurechnen und entsprechend weniger an Sperkarten zuzuweisen. Rüttigensfalls ist eine entsprechende Anzahl der Abschüttungen der Sperkarte abzuschneiden.

II. Kleinverkauf.

§ 4. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf in Mengen von täglich insgesamt nicht mehr als 30 Rentner, wenn das Heu oder Stroh unmittelbar an den Verbraucher abgeleistet und zur Beförderung bis zum Verbrauchsorstand weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 5. Wird im Kleinverkauf das Heu oder das Stroh vom Erzeuger frei Betriebsstätte des Erwerbers geliefert, so können die in den Bundesratsverordnungen festgesetzten Höchstpreise gefordert werden, andernfalls ermäßigen sich die Preise um 20 M. für die Tonne.

§ 6. Dem Händler, der das Heu oder das Stroh im Kleinverkauf an den Verbraucher abgibt, darf abgesehen von, den in den Bundesratsverordnungen festgesetzten Handelsaufschlagnen ein besonderer Kleinhandelsaufschlag gewährt werden. Die Höhe dieses Aufschlags ist von den Kommunalverbänden festzulegen, so darf in den Städten von mehr als 30 000 Einwohnern für Heu 1,70 M., für Stroh 1,50 M. für den Rentner und in den anderen Kommunalverbänden 1 M. für den Rentner Heu und 0,90 M. für den Rentner Stroh ab Lager oder Eisenbahnwagen nicht übersteigen.

Dieser Aufschlag umfasst Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht einschließlich entstandenen Verbrauchskosten.

III. Straf- und Übergangsbestimmungen.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderrichtet, wer insbesondere Heu oder Stroh erwirtschaftet, ohne im Besitz einer Sperkarte zu sein, oder Heu oder Stroh ohne

Marken abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dicker Strafe bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Als Heu im Sinne dieser Verordnung gilt auch Grummet.

§ 9. Nach dem Erlass des Präsidienten des Kriegsministeriums vom 28. August 1917 gelten die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 auch für Stroh aus alter Ernte. Das gilt vor allem auch für die Höchstpreise, die an Stelle der bisherigen Höchstpreise getreten sind.

§ 10. Die §§ 9 und 11–14 der Ausführungsverordnung vom 14. August 1917 zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Heu und den Abänderungsverordnung dazu vom 17. August 1917 treten außer Kraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dresden, am 22. September 1917.

1620 II B II

Ministerium des Innern.

4649

Brennspiritus-Bezugsmarken

wedden Donnerstag und Freitag, den 4. und 5. Oktober in unserer Polizeiwache ausgeben. Es können nur die Inhaber der Audiowiss. Nr. 1–650 eine Bezugsmarke erhalten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Oktober 1917.

End.

Erhebung über die Herbstkartoffelernte 1917 betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain vom 28. September 1917 – Riesaer Tageblatt Nr. 228 vom 1. Oktober 1917 – fordern wir hiermit alle Kartoffelerzeuger in der Stadt Riesa auf, die Ausleihungen der täglichen Kartoffelerntergebnisse erstmals am 5. Oktober aufzurichten und das Ergebnis spätestens bis zum 6. Oktober 1917 vorne, 9 Uhr im Rathaus hier – Zimmer Nr. 4 – zu melden.

Von Südmigen werden die Angaben gegen Zahlung einer Gebühr von 1 Mark bei gezogen.

Die Listen sind von den Kartoffelerzeugern bis zum Schluss der Ernte weiter zu führen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Oktober 1917.

End.

Mr. 157 bis 168 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1917 sind hier eingegangen und können in der Ratsaufkunftsliste eingesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist auf dem Anschlag im Flur des Rathauses ersichtlich.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Oktober 1917.

End.

Rindholzversteigerung auf Marbacher Staatsforstrevier.

Gasthof „Zum Sachsenhof“ Nossen, Mittwoch, den 10. Oktober 1917 vorm.

10 Uhr: 1443 fl. Stämme, 58 fl. u. 2 bu. Klöter vom Rindholztag in Abt. 85.

sgl. Forstrevierverwaltung Marbach u. sgl. Forstrevieramt Augustusburg.

Sächsisches und Sächsisches.

Riesa, den 2. Oktober 1917.

Das Sächsische des Volkes ist dein eigenes.

Von Robert Schmidt,

Mitglied des Reichstages, Sekretär des Generalkommision der Gewerkschaften Deutschlands.

Die siebente Kriegsanleihe wirbt um die Gunst der Geldgeber, sie wendet sich an den kleinen Spender, wie an den großen Kapitalisten; sie verzehrt keine Säde, aus allen Volkskreisen will sie die Mittel ankommen tragen, um dahin und draußen die Kräfte des Widerstandes zu beleben. Wir bringen ihr seine fröhliche Zuneigung entgegen, denn sie vergrößert die Last der Schuldenlast, in die uns der ungünstige Krieg hineintreibt. Wer gegenwärtig gibt es kein Bagen und Bangen, an der Grenze steht der Feind, der jede Schwäche unseres Volles rücksichtslos ausnutzt, der mit seinen Missionenheeren, wenn er über die deutschen Fluren dahinschreiten würde, Werte vernichtet, die höher stehen würden, als die Schuld, die wir uns aufgeladen.

Vor uns steht das düstere Bild, wie es in den deutschen Landen aussehen würde, wenn die großen Industriestädte zerstürmt, das Land in eine Grinde verwandelt, Handel und Verkehr kostlos darnebbern. Wäre es nicht festeckig für uns und unser Nachkommen, wenn wir auf einen solchen Trümmerhaufen das neue Deutschland aufbauen müßten? Solange wir noch den Schuh aufsetzen können gegen die Gewalten, die Deutschland wirtschaftlich und kulturell vernichtet wollen, soll es geschehen. Das Sächsische des Volles ist dein eigenes!

Wir der Vernichtung der Industrie und des Handels, mit der Verwüstung des deutschen Adlers würde die deutsche Arbeiterschaft tief in ihrer sozialen Stellung sinken. Arbeiterschaft und niedere Würde würden die deutsche Arbeiterschaft in ihrer Lebenshaltung hinabsteigen, auf das Niveau der rückständigsten Volkerstypen, die heute in buntem Gemisch den Heerhann unserer Heinde gestärkt haben.

Davor wollen wir das deutsche Volk bewahren, es wird die Güter, die es in Fleisch und harter Arbeit schuf, nicht beraubt überlassen, die mit geringem Verlangen nach dem Besitz deutscher Lande trachten.

Wer es vermag, wird der Kriegsanleihe seinen Anteil überweisen; es wird von ihm kein Opfer verlangt, denn die Vergünstigung, die ihm für seine Spargroschen geboten wird, ist höher, als ihm von irgendeiner anderen Stelle für sichere Anlage in Aussicht steht. Da unsere Heinde den Friedensermahnungen unzugehörig sind, jedoch Friedensangebot mit lauem Kriegsgeiste beantworten, so müssen die Mittel herbeigeschafft werden, die zur Vertreibung des Bandes, zur Hilfe für notleidende Familien, zur Unterstützung der Witwen, Waisen und Invaliden erforderlich sind. Wer nicht die Kriegssituation

unserer Heinde stärken will, der muß zum Erfolg der Kriegsanleihe beitragen.

* * *

— Verleihungen. Es wurden verliehen: das Alterkreuz des Militär-St. Heinrichs-Ordens dem Hauptmann Delkner (Feldart.-Regt. 32) im Feldart.-Regt. 78, dem Oberlt. d. R. Weißbod (Feldart.-Regt. 32) in einem Regt.-Feldart.-Regt., dem Oberarzt d. R. Müller im Vion. Bat. 22; die silberne Militär-St. Heinrichs-Medaille dem Wachwacht. Vogel im Feldart.-Regt. 68.

— Hindenburg geburtstag. Ihre Teilnahme an dem heutigen 70. Geburtstage Hindenburgs gab unsere Bewohnerchaft durch reiche Flaggen der Hänse zu erkennen. Auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz und auf dem Albertplatz fand Platzmusik statt. Auch in den Kasernen wurde die Bedeutung des Tages gedacht, der Nachmittag war dientstreit.

— Feierabendanschluß erlebten:

Döberei, Max. Gutekunz, Braunsch. 225;

Knipse, Otto, Gänse-Großdöb. Neugroßb. 5. Riesa, 565;

Landsturm-Infr. Battalion Riesa XIX 32, an der Gasan-

halt 9, 40;

Soldatenheim, Friedr. Auguststr. 9, 110.

Der Fernsprechanschluß für das Hotel Kaiserhof hat jetzt die Anschlußnummer 683.

— Sächsischer Künstlerhilfsbund. Mit Bekanntmachung des Agl. Ministeriums des Innern plant der Bund zur Stärkung seiner bereits von vielen Seiten in Anspruch genommenen Unterstützungsstellen die Veranstaltung einer Sächsischen Künstlerhilfswoche und zwar voraussichtlich im Anfang des nächsten Jahres. Im Mittelpunkte dieser Woche sollen in allen sächsischen Theatern sorgfältig vorbereitete und künstlerisch vollendete Szenenaufführungen stehen. In Orten, die keine Bühne haben, sollen große Konzerte und Vortragsabende stattfinden, bei denen vorragende Kräfte der drei sächsischen Künstzentren Dresden, Leipzig und Chemnitz mitwirken werden. Daneben wird über die Verwertung einer neuen und fruchtbarer Idee, die schon in Dänemark mit bestem Erfolg erprobt worden ist, der Veranstaltung eines besonderen Reis geben und sicherlich starke Ausleihungskraft ausüben. Es sollen nämlich sogenannte Umstautage bestimmt werden, mit der Aufgabe, weiteren Kreisen eine Hilfe von sonst kaum zu

wählenden Sehenswürdigkeiten aller Art zu eröffnen. Zu diesem Zweck gelangt für einen billigen Preis ein Gutshaus zum Verkauf, das auch sonst noch mancherlei wertvolle Gaben in sich birgt. Bei dem letzten Umstautag, der vor wenigen Wochen in Copenhagen stattfand, sind 50000 solcher Gutshäuser innerhalb 48 Stunden verkauft worden! Sowohl dieser Erfolg beweist, daß es sich bei den geplanten Künstlerhilfswochen nicht um eine der üblichen Wohltätigkeitsveranstaltungen handelt, bei denen in der Regel die Leistung der Beteiligung nicht entrichtet. Vielmehr liegt es in der Eigentümlichkeit der Künstler, daß sie dem Besitzer möglichst hohe Preise bieten.

— Warnung vor voreiligen Verkauf von Kriegsanleihen. Immer wieder wird berichtet, daß gewissenlose Wiederkäuer unerschrocken Besitzer von Kriegsanleihen, insbesondere auf dem Lande, die Stücke meist unter Wert herauszuholen versuchen, um sie zu höheren Preisen wieder zu verkaufen. Vor solchen Aufkäufen wird dringend gewarnt. Es sei darauf hingewiesen, daß die Reichsbankanstalten jederzeit, wo ein wirtschaftliches Verdürfnis zum Verkauf vorliegt, unmittelbar vom Reichskriegsministerium abgänglich der üblichen Verkaufsgebräuchen ankommt.

— Hindenburggäbe. Der 2. Oktober, der Geburtstag unseres Hindenburgs, ist heute und wird zukünftig von deutlichen Volks als ein Nationalfeiertag freudig gefeiert werden. Wenn wir uns Hindenburg vorstellen, leben wir ihn stets inmitten seiner Truppen, mit denen er durch harte, blutige, doch Siegreiche Schlachten zu einem unloslichen Bunde zusammengelebt ist. Wollen wir also unser Hindenburg ehren, ihm danken, so wissen wir, ihm kann nur erfreuen, was auf seinen Tapferen Kampfgenossen mit gutem Willen wird. Datum ist uns in der Hindenburg-Gäbe eine erwünschte Gelegenheit geboten, den Geburtstag unseres größten Feldherren in einem Stile zu begehen, der ganz seinem edlen Gemüte entspricht. Alle Gaben sollen als Volles Dank- und Ehrengekte in die Hände des Geburtstagsfestes geleget werden, damit er nach seinem Tode darüber, zum Benehmen seiner Feldgrauen verfügt. Wir haben die feste Überzeugung, daß wir unser Hindenburg nicht höher ehren können, als indem wir ihm mit der Geburtstagsgäbe auslösen unser unbegrenztes Vertrauen zu seiner väterlichen Gesinnung für das Heer ausdrücken. (Siehe auch den Anschlag in vorliegender Nummer.)

— Riesa bewirkt eine Verbindung. Da die Frage der Bewertung der Brennholzstämme für die Textilindustrie als gelöst angesehen werden kann, ist die Riesa bewirkt eine Verbindung auf eine neue Grundlage geschaffen worden. Eine am 2. Oktober 1917 veröffentlichte Bekanntmachung W. 11. 1909. 17 R. R. U. beschloß, daß sämtliche gezeigten Riesa bewirkt, sämtliche Riesa bewirkt und Riesa bewirkt so wie die Abfälle dieser Gelegenheit. Gestattet ist die Verarbeitung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Riesa bewirkt verwertungsgesellschaft Berlin, Schönenstrasse 65/66, oder deren Beauftragte. Ferner ist die Verarbeitung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinestäben, für die ein von der Kriegsministerium genehmigter Belegzeugen vorliegt, oder auf Grund eines amtlichen Vertragsabschlusses. Endlich ist es gestattet, die gezeigten Riesa bewirkt zu trocken, jedoch bleiben die gezeigten Riesa bewirkt beschlagnahmten. Die Bekanntmachung ergibt ferner die Verhandlung von Riesa bewirkt und Riesa bewirkt sowie von deren Abfällen.